



Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Wehrbereichsverwaltung Süd

IUW 4.320 Az 45-60-00

Süd1-A-290-11-b

Wehrbereichsverwaltung Süd · Postfach 10 52 61 · 70045 Stuttgart

Stuttgart, 23. März 2012

Stadt Ulm
SUB
Münchner Strasse 2
89070 Ulm

Stadt Ulm	
Hauptabteilung	
Stadtplanung Umwelt	
und	
Eing. 27. MRZ. 2012	
HAT	V
z.d.A.	

Telefon 0711 2540 – 1816
Vermittlung 0711 2540 – 0
Fax 0711 2540 – 1830
BwFernwahl 5200

Bearbeiter:
Frau Bach

Betr.: Beteiligung des Bundes als Träger öffentlicher Belange - Verteidigung -;
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Mettlachweg - Merzigweg“

Bezug: 1. Ihr Schreiben vom 14. Juli 2011-Az SUB I-Ka
2. Mein Schreiben vom 26. August 2011 – Az IUW 4.320 – Az 45-60-00
3. Ihr Schreiben vom 12. März 2012 – Ihr Zeichen: SUB-Ka

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug 2. hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, dass sich das o.a. Planungsgebiet in unmittelbarer Nachbarschaft der Bleidorn-Kaserne befindet und deshalb mit Lärmbelästigungen durch den militärischen Dienstbetrieb (Tag und Nacht) zu rechnen ist.

Diese Liegenschaft ist als Sondergebiet "Bund" ausgewiesen. In solch einem Sondergebiet sind grundsätzlich Lärmemissionen (gem. DIN 18005, Teil 1, Ziffer 4.5.2) durch den militärischen Übungsbetrieb von 70 dB (A) Tag und Nacht zulässig und möglich.

Dieser Richtwert gilt unabhängig von der derzeitigen Nutzung der Anlage, da bei Bundeswehrliegenschaften Änderungen in der Nutzung wie auch im betrieblichen Ablauf nicht ausgeschlossen werden können. Durch die Nutzung dieser Liegenschaft können die für die städtebauliche Planung festgelegten Immissionswerte (nach TA Lärm) für das Baugebiet überschritten werden.

Ich bitte Sie daher, folgenden Textteil im Bebauungsplan aufzunehmen:

„Aufgrund der räumlichen Nähe des Planungsgebietes zur Bleidorn-Kaserne Ulm ist mit einer möglichen Lärmbelästigung zu rechnen. Die Planung erfolgt in Kenntnis dieser möglichen Beeinträchtigungen; Rechtsansprüche gegen den Bund, die mit Beeinträchtigungen durch die militärische Nutzung begründet werden, bestehen nicht. Im Einzelfall evtl. notwendig werdende bauliche

Postanschrift:
Postfach 10 52 61
70045 Stuttgart

Paketanschrift:
Heilbronner Str. 186
70191 Stuttgart

Besucheradresse:
Nürnberger Str. 184
70374 Stuttgart

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Regensburg
BLZ 750 000 00
Konto-Nr. 750 010 07

...

Schallschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Lärmnormenwerte im Gebäude sind von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten zu realisieren.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Schuck

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Ulm
SUB
Münchner Straße 2
89073 Ulm

Stadt Ulm					
Hauptabteilung					
Stadtplanung, Umwelt					
und Baurecht					
Eing. 10. MAI 2012					
1	2	3	4	5	6
z.d.A.					

Freiburg i. Br., 08.05.12
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Dr. Georg Seufert / Sokol
Aktenzeichen: 2511 // 12-02210

MF: snS III
kp

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 148.1/50 und örtlicher Bauvorschriften für das geplante Allgemeine Wohngebiet "Mettlachweg - Merzigweg" im Stadtteil Westen der Stadt Ulm (TK 25: 7625 Ulm-Südwest)

Ihr Schreiben Az. SUB-Ka vom 12.03.2012

Anhørungsfrist 16.04.2012

B Stellungnahme

Anlässlich der Offenlage des o.g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//11-05892 vom 10.08.2011) zur Planung.

Die dortigen Aussagen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung. Die dortigen Ausführungen zur Geotechnik sind bisher nicht beachtet worden.

i.v. f. seuf

Dr. Georg Seufert

Zusammen
für eine
bessere Umwelt

SWU

Stadt Ulm
Hauptabteilung
Stadtplanung, Umwelt
und Baurecht

Eing. 16. APR. 2012

HA	II	III	IV	V
Z.B.A.				

Handwritten: FF: SUG III RP

SWU Netze GmbH Postfach 3867 89028 Ulm

Stadt Ulm
SUB - Ka
Münchner Str. 2
89073 Ulm

SWU Netze GmbH
Karlstraße 1
89073 Ulm

Planung Anlagen und Netze
Koordination
N 11
Rolf Herrmann/Alexandra Weber
Telefon 0731 / 166-1830
Telefax 0731 / 166-1809
rolf.herrmann@swu.de

11.04.2012

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mettlachweg - Merzigweg", Ulm

hier: Stellungnahme der SWU Netze im Rahmen der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Grundsatz bleibt die Stellungnahme der SWU Netze GmbH vom 01.08.2011 inhaltlich bestehen.

Wir bitten um Beachtung!

Freundliche Grüße

SWU Netze GmbH

ppa.

H.P. Peschl
Hans-Peter Peschl

i. A.

R. Herrmann
Rolf Herrmann

Ulm, 5. Dezember 2011

Sehr Geehrter Herr Oberbürgermeister Gönner,

in Ihren Schwörreden gelobten Sie, allen Bürgern ein gemeiner Mann zu sein.

Vom Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mettlachweg-Merzigweg werden die bis dahin geltenden Bebauungspläne, die Gesetzeskraft haben, aufgehoben.

Es stehen einander gegenüber:

Auf der einen Seite ein Investor, die FLÜWO, die Verwaltung, voran Volker Jescheck und manche Stadträte und Stadträtinnen. Sie wollen unbedingt auf 3200qm Grund 5 Stock hohe Gebäude mit 4m Grenzabstand errichten.

Auf der anderen Seite sind die privaten Eigentümer von 2-stöckigen Mehrfamilienhäusern in der Gartensiedlung, die die Zerstörung ihres Wohn- und Lebensraumes nicht zulassen wollen.

Bei der Ungleichheit der Kräfte bitten wir Sie, Herr Oberbürgermeister, um Vermittlung.

Wir formulierten unser Anliegen und sammelten Unterschriften.

Hiermit übergeben wir Ihnen die Einwendungen und die Original-Unterschriften.

Shake hands

Bürgerinitiative

gegen das Bauvorhaben Mettlachweg - Merzigweg

nach der bisher vorliegenden Planung

Die Unterzeichner der Initiative

„Gute Argumente gegen die (maßlose) Bebauung“

der FLÜWO - Flurstücke im Mettlachweg und Merzigweg“ wenden sich mit Nachdruck gegen die Zerstörung der alten und intakten Gartensiedlung.

Sie fordern die Erhaltung des Siedlungs-Charakters gemäß gültiger Bestimmungen, die Erhaltung des alten Baumbestandes und der Grünflächen und wollen das zu erwartende Verkehrschaos in der Siedlung verhindern.

Anlage: Unterschriftenlisten (Originale) mit insgesamt 162 Unterschriften.
Übergeben am 5. November 2011 an den Oberbürgermeister
der Stadt, Herrn Ivo Gönner.

Mettlachweg 5, 89077 Ulm

Herrn
Volker Jescheck
Stadtplanungsamt
v.jescheck@ulm.de



Betrifft: Vertrauensverlust

2. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Jescheck,

bei der öffentlichen Vorstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Mettlachweg-Merzigweg am 30. Juni 2011 im Gemeindehaus Hl. Geist und bei der Vorstellung am 12. Juli 2011 im Fachausschuss Bauen wurden drei Entwürfe von Architekturbüros vorgestellt.

Aus den Entwürfen Hüper-Nething-Ziegler sollte der Gemeinderat einen auswählen.

Die Beschlussvorlage GD 216/11 mit Anlagen 1-6 bildeten die Grundlage für die viel gelobte Bürgerbeteiligung. Die Auslegungsfrist insbesondere der digitalen Ausführung war vom 30. Juli bis 12. August 2011 anberaumt. Die Frist war äusserst kurz, zumal in den Schulferien, der Haupturlaubszeit. Wir nahmen die Anregung auf und fertigten einen umfangreichen Widerspruch. In der Sachdarstellung vom 10.11.2011, GD 426/11 steht als Stellungnahme der Verwaltung, ebenso wie in der Begründung Punkt 4:

Die Vorhabenträgerin hat entschieden, den Entwurf von Nething Generalplaner, Ulm umzusetzen.

Hier wurde nichtöffentlich und ohne Gemeinderat das Procedere geändert. Sieht so die vielgelobte Bürgerbeteiligung aus?

Entsprechend wurden die genauen Unterlagen völlig neu, und für die Anrainer schlechter verfasst.

Sehr geehrter Herr Jescheck, wir sind über Ihre Vorgehensweise empört!

Die gravierensten Änderungen sind:

Begründung GD 216/11,

5.1 Zulässige bauliche Nutzungen

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung erfolgt gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als allgemeines Wohngebiet. Die zulässige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches sind **Wohngebäude**.

Darüber hinausgehende Nutzungen sind nicht zulässig.

Begründung GD 416/11

5.1 Zulässige bauliche Nutzungen

Die zulässige Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches umfasst Wohngebäude **und gemäß § 13 BauNVO Räume, für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben.**

Begründung GD 216/11,

5.2 Mass der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte Gebiet einheitlich mit dem Wert von 0,4 festgelegt. Dieser Wert wird auf der Grundlage der vorgesehenen Bebauung und der Struktur der umliegenden Bebauung festgesetzt. Die Grundflächenzahl kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Anlage von **Tiefgaragen** bis zu einem **Wert von 0,6** überschritten werden.

Begründung GD 416/11

5.2 Mass der baulichen Nutzung

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird für das gesamte Gebiet einheitlich mit dem Wert von 0,4 festgelegt. Dieser Wert wird auf der Grundlage der vorgesehenen Bebauung und der Struktur der umliegenden Bebauung festgesetzt. Die Grundflächenzahl kann gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Anlage eines **Garagengeschosses und einer Tiefgarage** bis zu einem **Wert von 0,7** überschritten werden.

Nach unseren Berechnungen beträgt die **GFZ des neuen Entwurfs Nething mit Staffelgeschoss 1,57**.

Diese Verdichtung ist um vieles höher als in sozialen Brennpunkten wie Berlin-Gropiusstadt (GFZ 1,28) und Heidelberg Emmertsgrund (GFZ 1,35). Eine GFZ 1,57 widerspricht eklatant der Charta von Athen, die versuchte, durch die Herabsetzung der GFZ diese verdichtete Bauweise Mitte der zwanziger Jahre nach dem Prinzip „Licht, Luft und Sonne“ zu ändern.

**Eine GFZ von 1,57 ist menschenverachtend.
Dieser Entwurf darf überhaupt nicht diskutiert werden.**

Begründung GD 216/11,

5.4 Verkehrserschliessung

Die Erschließung der Grundstücke des Geltungsbereiches erfolgt über die bestehenden Verkehrsflächen des Mettlach- und des Merzigweges.

Die baurechtlich notwendigen Stellplätze werden in **zwei Tiefgaragen** bereitgestellt.

Begründung GD 416/11

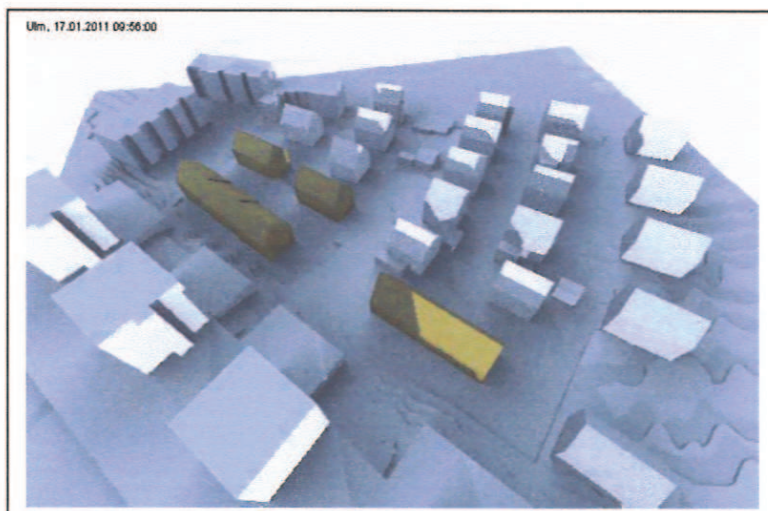
5.4 Verkehrserschliessung

Die baurechtlich notwendigen Stellplätze werden in einem Garagengeschoss, das im südöstlichen Teil als Tiefgarage ausgebildet ist, bereitgestellt. Die Erschließung erfolgt über den Mettlachweg. Der bestehende Wendebereich des Mettlachweges wird umgestaltet und verbreitert. Die Zufahrts- und Aufstellfläche zum Garagengeschoss wird weg von der öffentlichen Verkehrsfläche unter den "Garagendeckel" geschoben. Es sind 4 Besucherstellplätze auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin geplant, die über den Mettlachweg erreicht werden.

Die geplanten Carports werden über den Merzigweg erschlossen.

**Nur der Entwurf Ziegler sieht zwei Tiefgaragen vor.
Der Entwurf Nething belastet den Mettlachweg alleine mit
der Zu- und Abfahrt zu/von der Tiefgarage.
Das Garagengeschoss ist in derselben Ebene wie die
sogenannte Tiefgarage.
Carports fehlen in allen Entwürfen GD 216/11.**

Verschattungsstudie



Bestand

Wir haben Zweifel, ob die Verschattungsstudie für den 17. Januar, 10 Uhr zutrifft. So früh am Morgen scheint die Sonne aus dem Osten. Es müssten daher die Südost-Giebel voll besonnt sein; auch eine Stunde später.

Vergleich mit Luftbild vom März 1954. Das wurde übrigens mit „Luftbild von Westen“ auch falsch beschriftet. Aber die Boelke-Kaserne, heute Römerpark, lag eindeutig im SW. Zu sehen sind die voll besonnten SE-Giebelflächen.



Nicht die Verschattung alleine ist für die Beurteilung des Bauvorhabens der FLÜWO ausschlaggebend, sondern auch das Tageslicht und der Luftraum allgemein. Die Vorhabenträgerin „passt“ ihre Gebäude an die Gebäude im Römerpark an.

Die FLÜWO muss ihre Gebäude an die Häuser der Gartensiedlung anpassen, die sich am Nordhang darunter befinden.

Fazit

Wir sind empört über das Vorgehen der Verwaltung, die der Vorhabenträgerin freie Hand lässt, einer Maximalbebauung zustimmt und den Gemeinderat übergeht.

Mit freundlichen Grüßen

Frau
Anja Rezek
Bauamt Stadt Ulm

Betreff VBB

29. Februar 2012

Sehr geehrte Frau Rezek,

laut Wikipedia bestehen folgende Unterschiede eines VBB zu gewöhnlichen Bebauungsplänen:

- Die Initiative geht grundsätzlich vom Vorhabenträger [FLÜWO] aus.
- Der Vorhabenträger erarbeitet die städtebauliche Planung und verpflichtet sich zu Ihrer Verwirklichung sowie zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten [entfällt, weil das Planungsgebiet voll erschlossen ist].
- Der Vorhabenträger muss über die beplante Fläche verfügen [die FLÜWO bekam die betreffenden Flurstücke 1950 von der Stadt kostenfrei gestellt, seit 1987 sind sie ihr Eigentum].
- Die kommunale Verantwortung für die städtebauliche Planung bleibt unberührt.
- **Von kommunaler Seite können Festsetzungen detaillierter als in normalen Bebauungsplänen erfolgen. Der Festsetzungskatalog hat keine Bedeutung.**
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan des Investors unterliegt nicht der BauNVO und nicht der PlanzV.

Hier interessiert uns die fett hervorgehobenen Sätze. Am Bauamt sagte man uns, der Investor könne bauen was er wolle und OB Gönner sagte, man könne dem Investor keine Vorschriften machen.

Was heisst „Der Festsetzungskatalog hat keine Bedeutung“?

Dazu bitten wir Sie um Übermittlung der amtlichen Ausführung des VBB.

Mit freundlichen Grüßen

Sehr geehrte Frau Rezek,

Anlage 5.5.3 zu GD 229/12

vielen Dank für Ihre Ausführungen. Einen Absatz 7.a habe ich bis dato nicht im BauGB §12 vorgefunden.

In der Beschlussvorlage 080/12 steht:

1. Reduzierung der Oberkante der 3-geschossigen Gebäudeteile im Mettlachweg um 0,5 m

In den Plänen sind jedoch 3 Wohngeschosse auf einem voll über der Erde liegenden Garagengeschoss.

Bitte zeigen Sie mir die Gesetzesstelle, aus der hervorgeht, dass ein völlig überirdisches Garagengeschoss nicht als Vollgeschoss berechnet wird.

Meiner Meinung nach muss der Grenzabstand des Hauses II vom Schnittpunkt des Flachdaches mit dem Ortgang des Bestandes Mettlachweg 7 bis zur Grenze berechnet werden.

Es gibt ausführliche Abhandlungen über Vorhaben- und Erschliessungspläne. Darin wird die Stellung der Gemeinde und des Investors behandelt. Die betroffenen Anrainer werden nicht erwähnt. Bitte teilen Sie uns mit, wie die Anrainer-Rechte berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

E-mail 07.03.2012

Rezek, Anja (Stadt Ulm)

Von:
Gesendet: Mittwoch, 7. März 2012 18:28
An: Rezek, Anja (Stadt Ulm)
Betreff: Re: Ihre Frage zu Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
Anlagen: AWaRezek-§12.pdf

----- Original Message -----

From: Rezek, Anja (Stadt Ulm)

To:

Sent: Tuesday, March 06, 2012 3:59 PM

Subject: Ihre Frage zu Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen

Sehr geehrte

Im Baugesetzbuch ist in § 12 Abs. 3 folgendes geregelt:

"Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben nicht an die Festsetzungen nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a erlassenen Verordnung gebunden; die §§ 14 bis 18, 22 bis 28, 39 bis 79, 127 bis 135c sind nicht anzuwenden."....

Zu Ihrer Frage hinsichtlich des Festsetzungskataloges sende ich Ihnen einen Auszug aus der Kommentierung Ernst-Zinkahn-Bielenberg mit und hoffe Ihnen damit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A. Rezek

Stadt Ulm

Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht

Münchner Straße 2, 89073 Ulm

Tel.: 0731/ 161-6303

Fax: 0731/ 161-1630

[mailto:A.Rezek@ulm.de]

Mettlachweg 5, 89077 Ulm

Widerspruch prinzipieller Art gegen die Beschlussvorlage GD 080/12 Auslegungsbeschluss

Perversion der Idee „Nachverdichtung“ mit Hilfe des VBB

Das Instrument Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBB) wurde in der ehemaligen DDR geschaffen. Es gab grosse Industriebrachen, grosse Flächen ohne Erschliessungsplan und Bebauungsplan. Für Investoren musste Rechtssicherheit geschaffen werden. Die Regelung VBB wurde in das BauGB übernommen, um Investitionen zu erleichtern.

Die Flurstücke Nr. 5959, 5961, 5960 und 5963 im Eigentum der FLÜWO sind mit 7 Wohngebäuden, Zugangswegen, Spielplatz, Wäschetrockenplatz und einer Grünfläche mit Bäumen bebaut/bepflanzt. Es besteht ein vollständiger Mangel an Autostellplätzen. Eine ungenutzte Freifläche existiert nicht.

Die FLÜWO muss die von ihr vernachlässigten und heruntergekommenen Gebäude abreißen. Dazu ist sie als Eigentümerin der menschenunwürdigen Wohnungen verpflichtet. Ein eventueller Neubau muss, wie für jeden privaten Grundeigentümer auch, im Rahmen des gültigen Bebauungsplans erfolgen. (Bebauungsplan Nr. 148. 1/26 genehmigt am 23.05.1950)

**Nachverdichtung kann nur in der Fläche erfolgen, nicht in der Höhe!
Eine Wohnungsnot herrscht nicht.
Es herrscht ein Mangel an bezahlbaren Wohnungen, dem durch die geplanten
FLÜWO-Wohnblocks nicht abgeholfen wird.**

Alternative: die FLÜWO tauscht ihr Grundstück mit einem unbebauten Grundstück der Stadt. Die Stadt pflanzt Bäume auf das Grundstück Mettlachweg-Merzigweg als Ausgleich für die gefälltten Bäume im Wohngebiet Türmle.

Der Bebauungsplan der Gartensiedlung im Nordosten der Flüwo aus dem Jahr 1935 musste penibel eingehalten werden. Der Bau eines Wintergartens jenseits der Baulinie wurde untersagt. Der Bebauungsplan der FLÜWO von 1950 stellt bereits eine Nachverdichtung dar. Umso mehr besteht kein Anlass zu einer weiteren Nachverdichtung.

**Bebauungspläne dienen der Rechtssicherheit. Sie dürfen nicht nach Belieben
und Wünschen von Investoren geändert werden.**

8. März 2012

Von:
Gesendet: Mittwoch, 28. März 2012 18:14
An: Rezek, Anja (Stadt Ulm)
Betreff: Ortsbausatzung

Mettlachweg 5, D-89077 Ulm,

Stadt Ulm
Frau Anja Rezek
per E-mail

28. März 2012

Allgemeine Ortsbausatzung Ulm

Sehr geehrte Frau Rezek,

bitte begründen Sie, warum beim VBB Mettlachweg-Merzigweg die Allgemeine Ortsbausatzung Ulm, insbesondere §21 und §30 nicht zur Anwendung kommt. Ich bitte um Antwort noch innerhalb der Auslegungsfrist bis 16. April 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Ulm Stadtplanung, Umwelt und Baurecht					
Eing. 03. APR. 2012					
MAK	I	II	III	IV	V
ZFW					

#K 229/12


Forderung

Die Häuser Neunkirchenweg 5 (links im Bild) und Warndtstr. 19 (rechts im Bild) dienen der FLÜWO als Vorbild für ihr Bauvorhaben und begeisterten die Gemeinderäte. **Die genannten Häuser stehen 40m vom Mettlachweg entfernt.**

Auch wir begrüßen den Abriss der alten Mietskasernen und einen entsprechenden Neubau.

Bei Haus II muss ein Mindestabstand von 7 Metern eingehalten werden.



Diese Forderung richteten wir an sämtliche Beteiligte, an den OB I. Gönner, an alle Stadträtinnen und Stadträte, an die Bauverwaltung und an die FLÜWO. Wir sind fassungslos, dass ihr nicht entsprochen wurde.

Ohne Mindest-Grenzabstand von 7 Metern lehnen wir den FLÜWO-Neubau II rundweg ab.

Ulm, 29. März 2012

Mettlachweg 5, D-89077 Ulm,

Einspruch gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Mettlachweg-
Merzigweg **GD 080/12**

Zusammenfassung

Für das Plangebiet der FLÜWO besteht ein gültiger Bebauungsplan.

Die Begründungen von FLÜWO und Stadt Ulm reichen nicht aus, um das Rechtsgut eines gültigen Bebauungsplans aufzugeben.

Gesetzliche Grundlage von gewöhnlichen Bebauungsplänen ist die PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90), in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Der Vorhaben- und Erschliessungsplan des Investors unterliegt nicht der BauNV und nicht der PlanzV. Daher sind die Entwürfe GD 080/12 reine Fantasiepläne, reine Fantasiezeichnungen ohne Massstab, ohne exakte Gebäudehöhen, ohne GFZ.

Der VBB ohne PlanzVO ist die Einladung zur Täuschung. Daher weisen wir die GD 080/12 insgesamt entschieden zurück.

Die FLÜWO im Mettlachweg-Merzigweg, die UWS im Völklingenweg-Warndtstrasse vernachlässigten ihre Mietwohnungsgebäude seit einem halben Jahrhundert. Damit wurde der Untere Kuhberg zu einem

Spekulationsobjekt.

Die Umformung des Quartiers begann mit der maximalen Bebauung des Paul-Gerhard-Kirchen-Geländes 2008. Die Entmietung der FLÜWO-Wohnungen 2011 sind der erste Schritt zur

Gentrifizierung.

Ein weiterer Schritt ist das Auftreten der Flüwo, der Verwaltung und mancher Stadträtinnen und Stadträte gegenüber uns Anwohnern, ist das

Vergraulen der Anwohner.

Kastler, Heinrich (Stadt Ulm)

Von: Formulargenerator [formular@ulm.de]
Gesendet: Montag, 2. April 2012 16:00
An: Bürgerservice Bauen (Stadt Ulm)
Betreff: E-Mail-Anfrage

Folgende E-Mail wurde versendet

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Straße/Nr.: Mettlachweg 5

PLZ/Ort: 89077 Ulm

Telefon:

E-Mail:

Betreff: VBB Mettlachweg-Merzigweg

Ihre Nachricht: Der VBB Mettlachweg-Merzigweg wird immer als alternativlos dargestellt. Deshalb möchte ich erfahren, warum der bestehende B-Plan von 1950 nicht mehr gilt und warum beim VBB Mettlachweg-Merzigweg die Allgemeine Ortsbausatzung Ulm, insbesondere §21 und §30 nicht zur Anwendung kommt.

Antwort gewünscht: ja